



Gewerkschaft des Verkehrspersonals  
Syndicat du personnel des transports  
Sindacato del personale dei trasporti

## 1.1 STATUTEN

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023  
(ALS ÜBERGANG BIS ZUM  
KONGRESS 2025)



**Verteiler:**

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsidenten/innen

Sektionskassiere/innen

Gruppenpräsidenten/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretäre/innen

## Inhaltsverzeichnis

---

Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
Artikel 2 – Organisationsbereich.....	4
Artikel 3 – Ziele und Aufgaben.....	4
Artikel 4 – Unabhängigkeit.....	4
Artikel 5 – Mitgliedschaft.....	4
Artikel 6 – Austritt.....	5
Artikel 7 – Ausschluss.....	5
Artikel 8 – Mitgliederbeiträge.....	5
Artikel 9 – Besondere Leistungen der Gewerkschaft.....	6
Artikel 10 – Kommunikation SEV.....	6
Artikel 11 – Arbeitskonflikte.....	6
Artikel 12 – Urabstimmung.....	6
Artikel 13 – Organisation der Gewerkschaft.....	6
Artikel 14 – Kongress SEV.....	7
Artikel 15 – Vorstand SEV.....	8
Artikel 16 – Geschäftsleitung SEV.....	9
Artikel 17 – Geschäftsprüfungskommission SEV.....	9
Artikel 18 – Teilorganisationen: Unterverbände.....	9
Artikel 19 – Teilorganisationen: Sektionen.....	10
Artikel 20 – Teilorganisationen: Kommissionen.....	10
Artikel 21 – Finanzen und Administration.....	11
Artikel 22 – Fusion oder Auflösung.....	11
Artikel 23 – Schlussbestimmungen.....	11

## Artikel 1 – Name und Sitz

---

- 1.1 Unter dem Namen «SEV – Gewerkschaft des Verkehrspersonals» besteht ein Verein gemäss ZGB Artikel 60 ff, der im Handelsregister eingetragen ist.
- 1.2 Der Sitz des SEV befindet sich in Bern.

## Artikel 2 – Organisationsbereich

---

- 2.1 Der SEV umfasst insbesondere die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Verkehrs. Zum öffentlichen Verkehr zählt der SEV vor allem Unternehmen des Personen- und Gütertransportes zu Lande, in der Luft und auf dem Wasser sowie transportverwandte Betriebe, deren Tochter-, Beteiligungs- und Auftragsunternehmen sowie ihre im Ausland tätigen Angestellten, insbesondere:
  - eidgenössische, kantonale, kommunale und private Transportunternehmen sowie die Deutsche Bahn AG auf Schweizer Boden
  - staatliche, gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen und Unternehmungen, die für den öffentlichen Verkehr oder deren Unternehmen tätig sind oder in deren Auftrag Aufgaben übernehmen
- 2.2 Pensionierte dieser Unternehmen sind ebenfalls im SEV organisiert.
- 2.3 Der SEV kann weitere Einzelpersonen oder Gruppen aufnehmen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

## Artikel 3 – Ziele und Aufgaben

---

- 3.1 Der SEV setzt sich für eine sozial gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie für Geschlechtergerechtigkeit und eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung ein und erstrebt eine Verbesserung der Lebensqualität.
- 3.2 Der SEV wahrt und fördert die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.
- 3.3 Er regelt die Löhne sowie die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen nach Möglichkeit durch Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV).
- 3.4 Zur Erreichung dieser Ziele kann der SEV Mitglied von Dachorganisationen werden. Der Vorstand SEV entscheidet über die Mitgliedschaft.
- 3.5 Der SEV kann weitere Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Zielen direkt oder indirekt zusammenhängen. Er kann dazu Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an solchen beteiligen.

## Artikel 4 – Unabhängigkeit

---

- 4.1 Der SEV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
- 4.2 Zur Erreichung bestimmter Ziele gemäss Artikel 3 kann er mit politischen Parteien und anderen Organisationen zusammenarbeiten.

## Artikel 5 – Mitgliedschaft

---

- 5.1 Mitglied des SEV können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden, die im Organisationsbereich gemäss Artikel 2 tätig sind.  
Personen, die ausserhalb des Organisationsbereichs arbeiten, können ebenfalls Mitglied im SEV werden. Sie gelten als externe Mitglieder und werden der Sektion Externe Mitglieder oder auf Wunsch einem Unterverband oder einer Sektion zugeschrieben.

- 5.2 Die Mitglieder werden – aufgrund ihrer Tätigkeit und ihres Arbeitsortes – einem Unterverband und einer Sektion zugeteilt. Der Vorstand SEV erlässt ein Reglement über die Mitgliederzuteilung.
- 5.3 Mitgliedergruppen, die keinem Unterverband zugeschrieben werden können, können sich dem SEV trotzdem anschliessen, sei es als Sektion, als externe Mitglieder oder als freie Sektion (gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV).
- 5.4 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Beitrittserklärung. Der Vorstand SEV kann diese ablehnen, wenn mit dem Eintritt Interessen des SEV verletzt würden. Der Entscheid ist endgültig.
- 5.5 Die Mitglieder des SEV sind zugleich Mitglieder der «Ferienheimgenossenschaft SEV».
- 5.6 Die weiblichen SEV-Mitglieder sind zugleich den SEV-Frauen zugeteilt (Artikel 1, Richtlinien für die Frauenkommission SEV).
- 5.7 SEV-Mitglieder mit Migrationshintergrund sind zugleich in der Migration SEV organisiert (Artikel 1.1, Richtlinien für die Migrationskommission SEV).
- 5.8 Der SEV kann mit Arbeitnehmerinnen- beziehungsweise mit Arbeitnehmer-Organisationen vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren. Diese Zusammenarbeit kann in Form einer «assozierten Mitgliedschaft» beim SEV vereinbart werden. Zuständig ist der Vorstand SEV.
- 5.9 Der Datenschutz der Mitglieder wird gewährleistet. Der Vorstand SEV erlässt dazu das entsprechende Reglement.

## Artikel 6 – Austritt

---

- 6.1 Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Artikel 70 ZGB). Die Kündigung kann sowohl auf Papier als auch per E-Mail erfolgen und ist an das Zentralsekretariat SEV zu richten, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben.
- 6.2 Kollektivkündigungen sind ungültig.
- 6.3 Verlässt ein Mitglied den Organisationsbereich SEV (Artikel 2), kann der Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.  
Die Kündigungsfrist beginnt frühestens ab Monatsende, an dem das Mitglied den Organisationsbereich verlässt.  
Erfolgt beim Stellenwechsel gleichzeitig der Übertritt in einen anderen Verband des SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des nächsten Monats möglich.
- 6.4 Mit dem Austritt erlöschen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Rückständige finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.

## Artikel 7 – Ausschluss

---

- 7.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
  - es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Gewerkschaft, des Unterverbands oder der Sektion oder gegen das Leitbild des SEV verstösst,
  - es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.
- 7.2 Das Ausschlussverfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV (Artikel 6).

## Artikel 8 – Mitgliederbeiträge

---

- 8.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Er besteht aus drei Teilen:
  - SEV-Grundbeitrag
  - Unterverbandsbeitrag
  - Sektionsbeitrag
 Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn oder von der Rente abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch die Sektion oder direkt durch das Zentralsekretariat SEV.

- 8.2 Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Der Vorstand SEV legt den Berechnungsmodus so fest, dass die Beitragseinnahmen ausreichen, um die statutarischen Aufgaben des SEV zu erfüllen. Der Vorstand SEV kann für einzelne Gruppen Beitragsreduktionen beschliessen. Er erlässt ein Beitragsreglement.
- 8.3 Der Vorstand SEV kann Zusatzbeiträge beschliessen
  - zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen,
  - zur Sicherstellung der notwendigen Mittel im Kampffonds.Er berücksichtigt dabei die finanzielle Gesamtsituation des SEV.
- 8.4 Der Unterverbandsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Unterverbands festgesetzt.
- 8.5 Der Sektionsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der Sektion oder von der Delegiertenversammlung des Unterverbands festgesetzt.
- 8.6 Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen kann der Kongress SEV Extrabeiträge beschliessen.

## **Artikel 9 – Besondere Leistungen der Gewerkschaft**

---

- 9.1 Der SEV unterhält einen Kampffonds. Der Vorstand SEV ist verantwortlich für dessen Finanzierung gemäss Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.
- 9.2 Zusätzlich zur gewerkschaftlichen Tätigkeit bietet der SEV seinen Mitgliedern individuelle Dienstleistungen, vor allem im Bereich Rechtsschutz, soziale Sicherung, Betreuung und Erholung. Der Vorstand SEV erlässt die nötigen Reglemente.

## **Artikel 10 – Kommunikation SEV**

---

- 10.1 Der SEV kommuniziert gegenüber innen und aussen aktiv in Deutsch, Französisch und Italienisch. Dazu benutzt er sämtliche Kommunikationsmittel, namentlich auch die digitalen. Verantwortlich dafür ist die Abteilung Kommunikation.

## **Artikel 11 – Arbeitskonflikte**

---

- 11.1 Der SEV ist bestrebt, Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen zu lösen.
- 11.2 Wo die Verhandlungen gescheitert sind, können kollektive Kampfmassnahmen ergriffen werden.
- 11.3 Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.

## **Artikel 12 – Urabstimmung**

---

- 12.1 In einer Urabstimmung sind alle SEV-Mitglieder aufgerufen, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Abstimmungen an Versammlungen gelten nicht als Urabstimmung.
- 12.2 Eine Urabstimmung wird durchgeführt
  - aufgrund eines Referendums (Artikel 14.6) oder
  - wenn dies der Kongress oder der Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit anordnen.
- 12.3 Die Urabstimmung wird von der Geschäftsprüfungskommission durchgeführt. Sie bestimmt insbesondere die Abstimmungsfrist und stellt das Gesamtergebn fest.
- 12.4 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt – sofern Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- 12.5 Das Organ, welches die Urabstimmung angeordnet hat, kann mit Zweidrittelmehrheit auf deren Durchführung verzichten, wenn die Abstimmungsvorlage noch nicht in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht wurde.

## **Artikel 13 – Organisation der Gewerkschaft**

---

- 13.1 Der SEV ist eine Dachorganisation bestehend aus verschiedenen Teilorganisationen.



- 13.2 Teilorganisationen der Gewerkschaft SEV sind:
- Unterverbände
  - Sektionen
  - Kommissionen
- In den Gremien und den Behörden der Teilorganisationen sind beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten, wenn der Organisationsbereich beide Geschlechter umfasst. Der Kongress SEV erlässt ein Reglement über die Teilorganisationen im SEV.
- 13.3 Die Organe der Gewerkschaft SEV sind:
- der Kongress SEV
  - der Vorstand SEV
  - die Geschäftsleitung SEV
  - die Geschäftsprüfungskommission SEV
- 13.4 Geschäftsstelle der Gewerkschaft SEV ist das Zentralsekretariat SEV. Dieses wird von der Geschäftsleitung SEV geführt. Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen.

## Artikel 14 – Kongress SEV

---

- 14.1 Der Kongress SEV ist das oberste Organ des SEV und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik
  - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV sowie Teilorganisationen
  - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes (Sozialbericht)
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV
  - Wahlen oder Abberufungen:
    - der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode gemäss Geschäftsreglement SEV (Artikel 17). Sie sind wiederwählbar
    - der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandsvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 14.4
    - der Stimmenzählerinnen und/oder Stimmenzähler und der Tagungssekretärin oder des Tagungssekretärs
    - der Geschäftsprüfungskommission SEV
  - Genehmigung und Änderung der Statuten
  - Genehmigung und Änderung folgender Reglemente:
    - Geschäftsreglement SEV
    - Reglement über die Teilorganisationen im SEV
    - Anordnung von Urabstimmungen
  - Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gewerkschaft gemäss Artikel 22
- 14.2 Der Kongress SEV setzt sich zusammen aus
- je 2 Delegierten der Unterverbände,
  - 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören;
  - so vielen Delegierten der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeitrag) zugeteilt.
- Der Zentralvorstand des Unterverbands verteilt die Unterverbands- und Sektionsmandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.
- 14.3 Der Kongress SEV tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen. Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen
- auf Anordnung des Vorstands SEV,
  - auf unterschriftliches Verlangen von fünf Prozent der SEV-Mitglieder.
- Die Geschäftsleitung SEV bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Durchführung.
- 14.4 Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstands SEV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre).
- 14.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt, sofern die Statuten SEV nichts anderes vorsehen.

- 14.6 Die Beschlüsse des Kongresses SEV (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Der Kongress SEV kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn er sie mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.  
Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses in der Gewerkschaftspresse – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschrieben unterstützt wird.  
Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen.
- 14.7 Die Mitglieder des Vorstands SEV, der Geschäftsleitung SEV und der Geschäftsprüfungskommission SEV sowie die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre nehmen von Amtes wegen am Kongress teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar.

## Artikel 15 – Vorstand SEV

---

- 15.1 Der Vorstand SEV ist verantwortlich für die strategischen Geschäfte der Gewerkschaft SEV und erfüllt folgende Aufgaben:
- Behandlung gewerkschaftspolitischer Geschäfte im Sinne der Kongressbeschlüsse
  - Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht dem Kongress oder der Geschäftsleitung SEV vorbehalten sind
  - Politische und gewerkschaftliche Parolenfassung
  - Festsetzung des Berechnungsmodus für den SEV-Grundbeitrag
  - Beschlussfassung über die Erhebung von Extrabeiträgen
  - Genehmigen des Budgets
  - Genehmigen der Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV
  - Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung
  - Stellungnahme zu Kongressgeschäften
  - Interimistische Wiederbesetzung von Vakanz in der Geschäftsleitung SEV bis zum nächsten Kongress
  - Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle
  - Erlass und Änderung von Reglementen, soweit dafür nicht der Kongress SEV zuständig ist
  - Einberufung ausserordentlicher Kongresse
  - Anordnung von Urabstimmungen
  - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern und die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
  - Bezeichnung der Publikationsorgane
  - Beschlussfassung über die Bildung, Aufhebung oder Fusion von Teilorganisationen
  - Genehmigung von Warn- und Betriebsstreiks
  - Ratifizierung von Gesamtarbeitsverträgen
  - Genehmigung der Geschäftsreglemente der Unterverbände
  - Entscheid über Rekurse zu Berufsrechtsschutzfällen
- 15.2 Der Vorstand SEV wird gebildet aus:
- der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband
  - je einer Delegierten beziehungsweise einem Delegierten der Kommissionen
- Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind.
- 15.3 Die Delegierten der Unterverbände sind von Amtes wegen Mitglied ihres Zentralvorstands.
- 15.4 Die Mitglieder des Vorstands SEV werden – von ihrem Unterverband, beziehungsweise ihrer Kommission – für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 15.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt.
- 15.6 Die Mitglieder der Geschäftsleitung SEV sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunikation SEV nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Vorstands SEV teil. Sie haben beratende Stimme. Die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre können nach Bedarf mit beratender Stimme zu einzelnen Traktanden eingeladen werden.



## Artikel 16 – Geschäftsleitung SEV

---

- 16.1 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung SEV gehören:
- Führung des Zentralsekretariats und der Regionalsekretariate SEV unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten SEV
  - Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstands SEV
  - Vertretung des SEV nach aussen
  - Verkehr mit Behörden und Organen
  - Beschlussfassung über gewerkschaftliche und politische Aktionen im Rahmen der Finanzkompetenz
  - Vorbereitung der Entscheide der übergeordneten Organe
  - Antragstellung und Bereitstellung der notwendigen Dokumentationen für Beschlüsse der übergeordneten Organe
  - Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV
  - Koordination der Geschäfte des SEV
  - Kompetenzen in Finanzgeschäften
  - Anstellung und Entlassung von Personal SEV
- 16.2 Die Geschäftsleitung SEV ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung und für die sachgemässe Erledigung aller Geschäfte des SEV. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem übergeordneten Organ vorbehalten sind.

## Artikel 17 – Geschäftsprüfungskommission SEV

---

- 17.1 Die Geschäftsprüfungskommission SEV ist die Kontrollstelle des SEV und besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress SEV für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.
- 17.2 Die Geschäftsprüfungskommission SEV konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihrer Präsidentin beziehungsweise ihres Präsidenten sowie auf Verlangen des Vorstands SEV.
- 17.3 Die Geschäftsprüfungskommission SEV kontrolliert die Tätigkeit von Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV sowie des Zentralsekretariats und der Regionalsekretariate SEV und erstattet dem Kongress SEV Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.
- 17.4 Die Geschäftsprüfungskommission SEV führt die Urabstimmungen des SEV durch.

## Artikel 18 – Teilorganisationen: Unterverbände

---

- 18.1 Die Unterverbände erfüllen folgende Aufgaben:
- Unterstützung der Tätigkeit des SEV
  - Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im SEV
  - Mitgliederwerbung
  - Vorbereitung von gewerkschaftlichen Geschäften zuhanden des SEV
  - Behandlung von spezifischen Kategorienfragen
  - Verbindung zwischen ihren Sektionen und dem SE
  - Beratung und Beaufsichtigung ihrer Sektionen und Unterstützung ihrer Tätigkeit
  - Koordination der Zusammenarbeit zwischen den SEV-Sektionen
  - Entscheid bei Differenzen zwischen Sektionen des gleichen Unterverbands
  - Festsetzung des Einzugsgebietes ihrer Sektionen
  - Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV

- 18.2 Die nachfolgenden Unterverbände sind Teilorganisationen des SEV:
- AS Unterverband Administration und Services
  - BAU Unterverband des Baupersonals
  - LPV Unterverband des Lokpersonals
  - PV Unterverband der SBB Pensionierten
  - RPV Unterverband des Rangierpersonals
  - TS Unterverband Technisches Servicepersonals
  - VPT Unterverband des Personals privater Transportunternehmungen
  - ZPV Unterverband des Zugpersonals
- 18.3 Der Vorstand SEV kann Änderungen im Bestand der Unterverbände auf Antrag der Geschäftsleitung SEV und/oder der betroffenen Unterverbände beschliessen; insbesondere können neue Unterverbände aufgenommen werden mit allen Rechten und Pflichten oder bestehende zusammengelegt werden.
- 18.4 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied eines Unterverbands gemäss Reglement über die Mitgliederzuteilung (vorbehalten Ziffer 5.3).
- 18.5 Die Unterverbände können die Bildung von Kategorienvereinigungen sowie Zusammenschlüsse auf Kreisebene oder regionaler Ebene zulassen.
- 18.6 Aufbau und Organisation der Unterverbände sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.

## Artikel 19 – Teilorganisationen: Sektionen

---

- 19.1 Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben:
- Werbung und Betreuung der Mitglieder
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbands und des SEV
  - Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV
  - Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene
  - Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen
  - Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
  - Zusammenarbeit mit anderen Sektionen
  - Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen
  - Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV
- 19.2 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied der zuständigen Sektion (vorbehältlich Ziffer 5.3).
- 19.3 Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstands SEV. Der Unterverband setzt für seine Sektionen die Grenzen ihrer Einzugsgebiete fest.
- 19.4 Die Sektionen können die Bildung von Gruppen zulassen.
- 19.5 Aufbau und Organisation der Sektionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.

## Artikel 20 – Teilorganisationen: Kommissionen

---

- 20.1 Der SEV kann für bestimmte Mitgliedergruppen Kommissionen einrichten. Sie erfüllen folgende Aufgaben:
- Mitgliedergruppenspezifische Werbung und Betreuung
  - Durchführung von zielgruppenspezifischen Aktivitäten
  - Interessenvertretung der Mitgliedergruppe innerhalb des SEV
- 20.2 Die nachfolgenden Kommissionen sind Teilorganisationen des SEV:
- Jugendkommission
  - Frauenkommission
  - Migrationskommission
- 20.3 Aufbau und Organisation der Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.

## Artikel 21 – Finanzen und Administration

---

- 21.1 Die dem SEV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
  - dem Ertrag des Vereinsvermögens
  - den Beiträgen der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit
  - weiteren Einnahmen
- 21.2 Für die Schulden des SEV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 21.3 Der SEV kann die Verwaltung von Institutionen besorgen.
- 21.4 Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt durch eine gesetzlich anerkannte Revisionsstelle. Diese erstattet dem Vorstand SEV Bericht.

## Artikel 22 – Fusion oder Auflösung

---

- 22.1 Eine Fusion des SEV mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn:
- ein Kongress dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst oder
  - die Mitglieder des SEV sich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen.
- 22.2 Die Auflösung des SEV kann nur erfolgen, wenn:
- ein eigens dafür einberufener Kongress dies mit Dreiviertelmehrheit beschliesst oder
  - die Mitglieder des SEV dies in einer Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit verlangen.
- 22.3 Bei einer Fusion oder Auflösung des SEV beschliesst der Kongress SEV im folgenden Rahmen über die Verwendung des Vereinsvermögens:
- Im Falle einer Auflösung des SEV soll das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen für eine allfällige Neugründung einer gewerkschaftlichen Organisation zur Verfügung stehen. Diese muss:
- den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 dieser Statuten verpflichtet sein.

## Artikel 23 – Schlussbestimmungen

---

- 23.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend
- 23.2 Diese Statuten sind vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum Kongress SEV am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Sie treten am 1. September 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2019.
- 23.3 Die bestehenden Reglemente und Vorschriften bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstands- und Kongresspräsident: Danilo Tonina  
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



SEV Zentralsekretariat  
Steinerstrasse 35  
Postfach 1008  
3000 Bern 6

